

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 16. Mai** **2011**

Datum	Inhalt	Seite
26.4.2011	Verordnung zur Änderung der Unterstützungsfonds-Verordnung 2129-4-3-UG	218
27.4.2011	Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) 2030-2-13-F	220
27.4.2011	Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (FachV-StMF) 2038-3-5-7-F	227
–	Berichtigung der Verordnung über die Zulassung von Prüflaboratorien für Wasseruntersu- chungen (Laborverordnung – LaborV) vom 22. November 2010 (GVBl S. 777) 753-1-23-UG	231

2129-4-3-UG

Verordnung zur Änderung der Unterstützungsfonds-Verordnung

Vom 26. April 2011

Auf Grund des Art. 13a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (Unterstützungsfonds-Verordnung – UStützV) vom 5. Mai 2006 (GVBl S. 227, BayRS 2129-4-3-UG) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende §§ 1 und 2 eingefügt:

„§ 1

Beitragshöhe

(1) Die Beiträge des Freistaates Bayern und der kreisangehörigen Gemeinden zum Unterstützungsfonds werden für die Jahre 2011 bis 2015 auf je fünf Millionen Euro pro Jahr festgesetzt.

(2) ¹Die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden werden jährlich vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung berechnet. ²Sie sind auf volle Euro-Beträge zu runden.

(3) ¹Der Beitrag einer kreisangehörigen Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung einer besonderen Härte reduziert werden. ²Über die Reduzierung entscheidet das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit auf Antrag und teilt die Entscheidung bis zum 1. März des laufenden Beitragsjahres dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit. ³Eine besondere Härte kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Gemeinde ihre sämtlichen stillgelegten Hausmülldeponien vor dem 1. Mai 2006 nachweislich bereits vollständig saniert hat und eine Inanspruchnahme des Unterstützungsfonds aus diesem Grund ausgeschlossen ist. ⁴In dem in Satz 3 genannten Fall gilt die Entscheidung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit für die gesamte Laufzeit des Unterstützungsfonds. ⁵Den durch die Reduzierung entstehenden Beitragsausfall tragen die übrigen Gemeinden nach dem Ver-

hältnis ihrer für das laufende Beitragsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 FAG). ⁶Sofern der Antrag nach Satz 1 unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Januar eines Jahres gestellt wird, werden Änderungen der Beitragshöhe bei der Erstellung der Beitragsbescheide für das laufende Beitragsjahr berücksichtigt, ansonsten in dem auf die Antragstellung folgenden Jahr. ⁷Ein verbleibender Differenzbetrag auf Grund der nachträglichen Berichtigung der Beitragshöhe vorangegangener Jahre wird damit verrechnet. ⁸Der Antrag auf Beitragsreduzierung kann nur bis zum 1. Januar 2015 gestellt werden.

§ 2

Beitragsfälligkeit, Erhebungsverfahren

(1) Der Beitrag des Freistaates Bayern wird im Dezember eines jeden Jahres an den Unterstützungsfonds abgeführt.

(2) ¹Die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden werden jährlich vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durch Beitragsbescheid festgesetzt. ²Die Beitragsbescheide sollen spätestens bis zum 31. März des Jahres erlassen werden, für das die Beiträge berechnet sind. ³Für das Beitragsjahr 2011 soll der Erlass der Beitragsbescheide spätestens bis zum 1. Juli 2011 erfolgen.

(3) ¹Die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden werden mit der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für das vierte Vierteljahr des jeweiligen Beitragsjahres fällig. ²Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen einbehalten und an den Unterstützungsfonds abgeführt. ³So weit kreisangehörige Gemeinden keine ausreichenden Schlüsselzuweisungen erhalten, zahlen sie die Beiträge bis zum 15. Dezember des jeweiligen Beitragsjahres unmittelbar an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 26. April 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2030-2-13-F

**Verordnung
zur Ergänzung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Steuerbeamten (EStBAPO)**

Vom 27. April 2011

Auf Grund von Art. 37 Abs. 3 Satz 3 sowie Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Bildung des fachlichen Schwerpunkts Steuer; Geltungsbereich

Teil 2

**Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung
(Art. 37 LlbG)**

§ 2 Zuständigkeiten, öffentliche Bekanntmachung
§ 3 Meldung zum Zulassungsverfahren
§ 4 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
§ 5 Inhalt des Zulassungsverfahrens
§ 6 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

Teil 3

Modulare Qualifizierung (Art. 20 LlbG)

§ 7 Zuständigkeiten
§ 8 Konzepte zur modularen Qualifizierung
§ 9 Teilnahme
§ 10 Inhalt und Dauer
§ 11 Prüfung und Teilnahmebescheinigung
§ 12 Verfahren
§ 13 Rücktritt und Versäumnis; Wiederholungsmöglichkeit

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 14 Nachteilsausgleich
§ 15 Übergangsvorschriften
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage (zu § 10)

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Bildung des fachlichen Schwerpunkts Steuer;
Geltungsbereich

(1) In der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird der fachliche Schwerpunkt Steuer gebildet.

(2) ¹Die Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer. ²Die für die Zuordnung zum fachlichen Schwerpunkt Steuer maßgebliche Ausbildung bestimmt sich nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO).

Teil 2

**Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung
(Art. 37 LlbG)**

§ 2

Zuständigkeiten, öffentliche Bekanntmachung

(1) ¹Das Zulassungsverfahren wird nach Bedarf getrennt für die Beamtinnen und Beamten für die Qualifizierung für Ämter ab der zweiten und der dritten Qualifikationsebene durchgeführt. ²Zuständig ist das Landesamt für Steuern.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen macht den Termin und die Meldefristen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Amtsblatt rechtzeitig bekannt.

§ 3

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) ¹Beamtinnen und Beamte können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. ²Mit ihrer Zustimmung können sie auch von

ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. ³Das Landesamt für Steuern teilt den Beamtinnen und Beamten schriftlich mit, ob sie am Zulassungsverfahren teilnehmen können.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind, kann das Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise von der Durchführung eines Zulassungsverfahrens absehen (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG), wenn bereits auf Grund der bisherigen Tätigkeit hinreichend sicher feststeht, dass die Beamtin bzw. der Beamte den Anforderungen für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

(3) ¹Die Beamtinnen und Beamten können für eine Qualifizierung für Ämter ab der zweiten bzw. dritten Qualifikationsebene jeweils bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen. ²§ 32 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. ²Dabei kann auch eine der schriftlichen Aufgaben als Leistungstest gestaltet werden.

(2) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind §§ 6, 9, 12 Abs. 1, § 33 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, §§ 34, 35 Abs. 1 und 2, § 36 Abs. 1, 3 und 4, §§ 37, 38 Abs. 2 bis 4, §§ 39, 40 Abs. 2 und 3, § 47 Abs. 3 Satz 1 StBAPO entsprechend anzuwenden.

§ 5

Inhalt des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren für die Qualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene haben unter Aufsicht eine Erörterung zu Fragen der politischen Bildung und zum Zeitgeschehen anzufertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt 120 Minuten. ³Es sind Ausdrucksweise, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung sowie die Gliederung und Klarheit der Darstellung zu bewerten.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren für die Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je 120 Minuten) zu bearbeiten:

1. die Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und zum Zeitgeschehen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,

2. eine Aufgabe, in der sie nach ihrer Wahl Kenntnisse

a) aus den Bereichen Abgabenordnung, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Umsatzsteuer oder

b) aus den Bereichen Abgabenordnung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen

nachweisen sollen; die Aufgaben können mit Fragen der elektronischen Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.

§ 6

Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 1 ist das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde.

(2) ¹In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt. ²Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 einfach, die Aufgabe nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 zweifach zu zählen; die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

(3) ¹Auf Grund der Punktzahl nach § 5 Abs. 1 bzw. der Endpunktzahl nach § 5 Abs. 2, erstellt das Landesamt für Steuern jeweils eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²In den Fällen des § 5 Abs. 1 erhalten die Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang. ³In den Fällen des § 5 Abs. 2 entscheidet über den Rang bei gleicher Endpunktzahl die Punktzahl der Aufgabe nach § 5 Abs. 2 Nr. 2; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz sowie die eventuelle Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung unterrichtet.

Teil 3

Modulare Qualifizierung (Art. 20 LlbG)

§ 7

Zuständigkeiten

¹Zuständig für die Organisation und Durchführung der modularen Qualifizierung ist

1. für die Beamtinnen und Beamten des Staatsministeriums der Finanzen dieses,
2. für die Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Lotterieverwaltung diese,
3. für die Beamtinnen und Beamten des Bayerischen Hauptmünzamts dieses,
4. für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern diese,
5. für die Beamtinnen und Beamten sonstiger oberster Dienstbehörden diese,
6. im Übrigen das Landesamt für Steuern.

²Die jeweils zuständigen Behörden nach Satz 1 können die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen oder Lehrinhalte auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, im Fall des § 12 Abs. 1 Satz 4 auch auf externe Veranstalter, übertragen.

§ 8

Konzepte zur modularen Qualifizierung

¹Das Staatsministerium der Finanzen und die sonstigen obersten Dienstbehörden erstellen Konzepte zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung. ²Soweit eine sonstige oberste Dienstbehörde keine eigenen Konzepte erstellt, findet das jeweils geltende Konzept des Staatsministeriums der Finanzen Anwendung.

§ 9

Teilnahme

¹Beamtinnen und Beamte müssen neben der Voraussetzung des Art. 20 Abs. 4 LlbG für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 5,
2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 und
3. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11

innehaben. ²In den Konzepten zur modularen Qualifizierung können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen. ³Soweit es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, kann die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 in den Konzepten zur modularen Qualifizierung auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Dienstposten begrenzt werden.

§ 10

Inhalt und Dauer

(1) ¹Die modulare Qualifizierung umfasst

1. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 drei Maßnahmen,
2. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 drei Maßnahmen; im Bereich Information und Kommunikation am Landesamt für Steuern und am Staatsministerium der Finanzen vier Maßnahmen und
3. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 vier Maßnahmen.

²Die Inhalte der Maßnahmen sind in der **Anlage** festgelegt. ³Sie können in den Konzepten abweichend von der bzw. ergänzend zur Anlage für das Staatsministerium der Finanzen, die Staatliche Lotterieverwaltung, das Bayerische Hauptmünzamt, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern sowie für sonstige oberste Dienstbehörden geregelt werden. ⁴Die modulare Qualifizierung nach Satz 1 Nr. 1 umfasst Maßnahmen im Gesamtumfang von mindestens 10 und höchstens 15 Tagen, nach Satz 1 Nr. 2 von mindestens 15 und höchstens 20 Tagen und nach Satz 1 Nr. 3 von mindestens 20 und höchstens 25 Tagen.

(2) ¹Fortbildungen (Art. 66 LlbG) können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen. ²Eine Anrechnung über den in Satz 1 genannten Höchstumfang hinaus oder auf die Maßnahme der modularen Qualifizierung, die mit einer Prüfung abschließt, ist für solche Fortbildungen zulässig, die im jeweiligen Konzept ausdrücklich benannt sind.

§ 11

Prüfung und Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt (Art. 20 Abs. 2 Satz 6 LlbG), schließt mit einer mündlichen Prüfung ab. ²Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der Maßnahme. ³Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer. ⁴Zeit und Ort der mündlichen Prüfung sind dem Landespersonalausschuss zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

(2) ¹Die übrigen Maßnahmen schließen jeweils mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ab. ²Bei der Entscheidung, ob die Teilnahme erfolgreich war, sind das insbesondere auf Grund der Mitarbeit gezeigte Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. ³In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben,

soll insbesondere anhand von praktischen Übungen die gezeigte soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten beurteilt werden. ⁴Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn keine Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme vorliegen.

§ 12

Verfahren

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt; eine bzw. einer davon muss in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet haben. ²Als Prüferinnen und Prüfer kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, am Staatsministerium der Finanzen und am Landesamt für Steuern im Bereich Information und Kommunikation alternativ auch die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik besitzen. ³In den Fällen des § 9 Satz 1 Nrn. 1 und 2 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, in den Fällen des § 9 Satz 1 Nr. 3 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die mündliche Prüfung im Anschluss an die von externen Veranstaltern vermittelten Lehrinhalte für die Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Lotterieverwaltung, des Bayerischen Hauptmünzamts bzw. der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern durch vom Staatsministerium der Finanzen bestimmte Prüferinnen oder Prüfer durchgeführt werden; die Prüferinnen und Prüfer müssen eine mindestens vergleichbare Qualifikation aufweisen, und mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss im öffentlichen Dienst beschäftigt sein.

(2) In der mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer geprüft.

(3) Die mündliche Prüfung ist auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie auf die methodische Handlungsfähigkeit gerichtet.

(4) ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ²Bei abweichender Bewertung durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sollen sie eine Einigung über die Bewertung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer, die bzw. der in der Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 den höheren Anteil an Unterricht durchgeführt hat, oder die Leitung nach Satz 4. ⁴In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 bestimmt das Staatsministerium der Finanzen eine Prüferin oder einen Prüfer zur Leitung. ⁵Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist das Ergebnis mündlich mitzuteilen. ⁶Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. ⁷Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies schriftlich zu begründen. ⁸Das Protokoll sowie die schriftliche Begründung bei Nichtbestehen werden zur Personalakte genommen.

(5) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Maßnahme (§ 11 Abs. 2). ²Leh-

ren mehrere Dozentinnen oder Dozenten in einer Maßnahme, bestimmt sich die Leitung nach Abs. 4. ³Für die Dozentinnen und Dozenten gelten Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. ⁴Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden, ist die Entscheidung zu begründen. ⁵Die Entscheidung wird zur Personalakte genommen.

(6) ¹Die jeweils nach § 7 Satz 1 zuständige Behörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest (Art. 20 Abs. 5 LlbG). ²Entsprechendes gilt für Teilfeststellungen nach Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG. ³Die Feststellung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen. ⁴Ein Abdruck davon wird zur Personalakte genommen.

§ 13

Rücktritt und Versäumnis; Wiederholungsmöglichkeit

(1) Für die mündliche Prüfung gelten §§ 32 und 36 Abs. 1 Satz 1 APO entsprechend.

(2) ¹Nicht erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 können einmal wiederholt werden. ²Eine mehrmalige Teilnahmemöglichkeit ist gegeben, wenn die Beamtin oder der Beamte die Gründe der Verhinderung nicht zu vertreten hat.

(3) ¹Sofern die Beamtin oder der Beamte einzelne Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme nicht zu vertreten hat (§ 11 Abs. 2 Satz 4), können diese Zeiten im Rahmen der nächsten Maßnahme gleichen Inhalts nachgeholt werden. ²Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme kann durch die Leitung (§ 12 Abs. 5 Sätze 1 und 2) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorhergehenden Maßnahme gleichen Inhalts ausgestellt werden; § 12 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 14

Nachteilsausgleich

Sofern erforderlich, sind schwerbehinderten und gleichgestellten Beamtinnen bzw. Beamten auf ihren Antrag in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 StBAPO angemessene Nachteilsausgleiche bei Prüfungen sowie dem Erwerb von Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme nach § 11 Abs. 2 zu gewähren.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) ¹Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2010 die Einführungszeit gemäß § 51 der Verord-

nung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99), in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg gemäß § 51 LbV. ²Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2010 gemäß § 51 LbV in der Einführungszeit befinden, kann in den Konzepten zur modularen Qualifizierung ein dort inhaltlich und zeitlich näher zu bestimmendes Wahlrecht vorgesehen werden, wonach die Beamtinnen und Beamten zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach dem bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Recht und dem ab dem 1. Januar 2011 geltenden Recht der modularen Qualifizierung wählen können. ³Es kann in den Konzepten bestimmt werden, in welchem Umfang bereits durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen bei Ausübung des Wahlrechts im Rahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden können; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Die Ausübung des Wahlrechts ist der nach § 7 Satz 1 zuständigen Behörde gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) ¹Beamtinnen und Beamten, denen die Eignung nach §§ 46 und 51 LbV in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zuerkannt wurde

und die am 1. Januar 2011 noch nicht zugelassen worden sind, werden bis zur nächsten periodischen Beurteilung so gestellt, als wenn sie die Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 4 LbG erfüllen. ²Sie kommen nur für eine Qualifizierung nach Art. 20 LbG in Betracht.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 9. April 1998 (GVBl S. 232, BayRS 2030-2-13-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302), außer Kraft.

München, den 27. April 2011

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

Anlage
 (zu § 10)

Maßnahmen	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss
für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7: – im Bereich Steuer: – am Landesamt für Steuern im Bereich Information und Kommunikation:	1. Grundzüge Steuerrecht – fachlich 2. Überblick über Aufgabenstellungen und Arbeitsabläufe in unterschiedlichen Arbeitsgebieten – überfachlich 3. Aufgabenbezogene fachliche Maßnahme – fachlich 1. Grundzüge IuK, Überblick EDV – fachlich 2. Überblick über Aufgabenstellungen und Arbeitsabläufe in der IuK – überfachlich 3. Arbeitsbezogenes Fachmodul – fachlich	Mündliche Prüfung Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme Mündliche Prüfung Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10: – im Bereich Steuer:	1. Betriebliche Steuern und Verfahrensrecht – fachlich 2. Buchführung und Bilanzsteuerrecht – fachlich 3. Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation – überfachlich	Mündliche Prüfung Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme

Maßnahmen	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss
<p>– am Landesamt für Steuern und am Staatsministerium der Finanzen im Bereich Haushalt, Organisation und Personal:</p> <p>– am Landesamt für Steuern und am Staatsministerium der Finanzen im Bereich Information und Kommunikation:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht – fachlich 2. Controlling und Organisation – fachlich 3. Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation – überfachlich <ol style="list-style-type: none"> 1. ITIL V 3 Foundation – fachlich 2. Projektmanagement – überfachlich 3. LOGIK des Programmierens – fachlich 4. Praxistraining Konfliktmanagement und Kommunikation – überfachlich 	<p>Mündliche Prüfung</p> <p>Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</p> <p>Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</p> <p>Mündliche Prüfung</p> <p>Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</p> <p>Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</p> <p>Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</p>
<p>für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Methodenkompetenz ausgerichtet an der steuerlichen Praxis – fachlich 2. Vertiefung Führungskompetenz als Führungs-Workshop – überfachlich 3. Verfahren IuK, Controlling, Organisation – fachlich 4. Verwaltungsmanagement, Haushalts- und Dienstrecht – überfachlich 	<p>Mündliche Prüfung</p> <p>Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</p> <p>Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</p> <p>Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme</p>

2038-3-5-7-F

**Verordnung
über die fachlichen Schwerpunkte
technische und nichttechnische Dienste im
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen
(FachV-StMF)**

Vom 27. April 2011

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Bildung fachlicher Schwerpunkte

Teil 2

**Fachlicher Schwerpunkt
technische Dienste im Geschäftsbereich des
Staatsministeriums der Finanzen**

- § 2 Erwerb der Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG
§ 3 Modulare Qualifizierung nach Art. 20 LlbG
§ 4 Teilnahme an der modularen Qualifizierung
§ 5 Maßnahmen der modularen Qualifizierung
§ 6 Prüfung und Teilnahmebescheinigung

Teil 3

**Fachlicher Schwerpunkt
nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des
Staatsministeriums der Finanzen**

- § 7 Erwerb der Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG
§ 8 Modulare Qualifizierung nach Art. 20 LlbG
§ 9 Maßnahmen der modularen Qualifizierung
§ 10 Prüfungsverfahren

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 11 Rücktritt und Versäumnis; Wiederholungsmöglichkeit; Nachteilsausgleich
§ 12 Modulare Qualifizierung in sonstigen Fällen der Art. 38 ff. LlbG
§ 13 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Bildung fachlicher Schwerpunkte

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen werden in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik der fachliche Schwerpunkt technische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen sowie in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen der fachliche Schwerpunkt nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen gebildet.

Teil 2

**Fachlicher Schwerpunkt
technische Dienste im Geschäftsbereich des
Staatsministeriums der Finanzen**

§ 2

Erwerb der Qualifikation nach
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG

(1) Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird im Geltungsbereich dieser Verordnung bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene erworben durch

1. die Meister- oder Industriemeisterprüfung in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und eine anschließende, der Fachrichtung entsprechende zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst, oder
2. den erfolgreichen Abschluss als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker oder als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und eine anschließende, der Fachrichtung entsprechende zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst, oder

3. die Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf und eine anschließende, dem Ausbildungsberuf entsprechende fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst.

(2) Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird im Geltungsbereich dieser Verordnung bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erworben durch

1. einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule, einen Bachelorabschluss oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
2. eine mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit im vorgesehenen Verwendungsbereich und
3. fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens sechs Wochen.

§ 3

Modulare Qualifizierung nach Art. 20 LlbG

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erstellt Konzepte zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung.

(2) ¹Die jeweiligen Ernennungsbehörden sind zuständig für die Organisation und Durchführung der modularen Qualifizierung. ²Sie können die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen oder Lehrveranstaltungen auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, in begründeten Einzelfällen auch auf sonstige geeignete Behörden oder externe Veranstalter übertragen.

§ 4

Teilnahme an der modularen Qualifizierung

¹Beamtinnen und Beamte im fachlichen Schwerpunkt technische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen müssen neben der Voraussetzung des Art. 20 Abs. 4 LlbG für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 5,
2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 und
3. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11

innehaben.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 sollen Beamtinnen und Beamte, die als Oberwartinnen oder Oberwarte eingestellt wurden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 erreicht haben. ³In den Konzepten zur modularen Qualifizierung können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen.

§ 5

Maßnahmen der modularen Qualifizierung

(1) ¹Die modulare Qualifizierung umfasst für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 zwei Maßnahmen,
2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Maßnahmen und
3. ab der Besoldungsgruppe A 14 vier Maßnahmen.

²Von den Maßnahmen nach Satz 1 muss mindestens jeweils eine Maßnahme fachlich theoretische Inhalte vermitteln. ³Die modulare Qualifizierung nach Satz 1 Nr. 1 umfasst Maßnahmen im Gesamtumfang von mindestens 10 und höchstens 15 Tagen, nach Satz 1 Nr. 2 von mindestens 15 und höchstens 20 Tagen und nach Satz 1 Nr. 3 von mindestens 20 und höchstens 25 Tagen. ⁴Die Inhalte und die Dauer der einzelnen Maßnahmen werden in den Konzepten zur modularen Qualifizierung geregelt. ⁵Fortbildungen (Art. 66 LlbG) können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen. ⁶Eine Anrechnung über den in Satz 5 genannten Höchstumfang hinaus oder auf die Maßnahme der modularen Qualifizierung, die mit einer Prüfung abschließt, ist für solche Fortbildungen zulässig, die im jeweiligen Konzept ausdrücklich benannt sind.

(2) ¹Jeweils eine der Maßnahmen nach Abs. 1, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt, schließt mit einer mündlichen oder praktischen Prüfung ab. ²Die Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der Maßnahme. ³Die Prüfungszeit beträgt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer jeweils 30 Minuten; bei der praktischen Prüfung kann die Prüfungszeit bis zu 60 Minuten umfassen. ⁴Zeit und Ort der Prüfung sind dem Landespersonalausschuss zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

(3) ¹Die übrigen Maßnahmen nach Abs. 1 schließen jeweils mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ab. ²Bei der Entscheidung, ob die Teilnahme erfolgreich war, sind das insbesondere auf Grund der Mitarbeit gezeigte Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. ³In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll insbesondere anhand von praktischen Übungen die gezeigte soziale Handlungsfähigkeit so-

wie das Führungsverhalten beurteilt werden. ⁴Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn keine Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme vorliegen.

§ 6

Prüfung und Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Die mündliche und die praktische Prüfung werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt, von denen mindestens eine bzw. einer in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet hat. ²Als Dozentinnen und Dozenten sowie Prüferinnen und Prüfer kommen nur Personen in Betracht, die mindestens eine der Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik in den Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 10, im Fall des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in den Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 14 vergleichbare Qualifikation besitzen; davon muss mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer im öffentlichen Dienst beschäftigt sein.

(2) In der mündlichen und der praktischen Prüfung werden jeweils bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer geprüft.

(3) Die mündliche und die praktische Prüfung sind auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernten sowie auf die methodische Handlungsfähigkeit gerichtet.

(4) ¹Das Ergebnis der mündlichen und der praktischen Prüfung ist „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ²Bei abweichender Bewertung durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sollen sie eine Einigung über die Bewertung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer, die bzw. der in der Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 den höheren Anteil an Unterricht durchgeführt hat. ⁴Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist das Ergebnis mündlich mitzuteilen. ⁵Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. ⁶Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies schriftlich zu begründen. ⁷Das Protokoll sowie die schriftliche Begründung bei Nichtbestehen werden zur Personalakte genommen.

(5) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Maßnahme (§ 5 Abs. 3) entscheidet die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent; lehren mehrere Dozentinnen oder Dozenten in einer Maßnahme, ist eine bzw. einer zur Leitung zu bestellen. ²Abs. 4 gilt entsprechend. ³Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden, ist die Entscheidung zu begründen. ⁴Die Entscheidung wird zur Personalakte genommen.

(6) ¹Die jeweils zuständige Ernennungsbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest (Art. 20 Abs. 5 LlbG). ²Im Übrigen gilt § 12 Abs. 6 der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EstBAPO) entsprechend.

Teil 3

Fachlicher Schwerpunkt nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

§ 7

Erwerb der Qualifikation nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG

Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird im Geltungsbereich dieser Verordnung bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene erworben durch

1. einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine der vorgesehenen Verwendung entsprechende, mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

§ 8

Modulare Qualifizierung nach Art. 20 LlbG

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen erstellt Konzepte zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung. ²Die jeweiligen Ernennungsbehörden sind zuständig für die Organisation und Durchführung der modularen Qualifizierung; § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Beamtinnen und Beamte, die die Qualifikation nach § 7 erworben haben, müssen für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 neben der Voraussetzung des Art. 20 Abs. 4 LlbG mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 innehaben. ²In den Konzepten zur modularen Qualifizierung können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen.

§ 9

Maßnahmen der modularen Qualifizierung

(1) ¹Die modulare Qualifizierung (§ 8 Abs. 2) umfasst eine fachlich theoretische und eine überfachliche Maßnahme. ²Die Dauer der Maßnahmen nach Satz 1 umfasst einen Gesamtumfang von mindestens 10 und höchstens 15 Tagen. ³Die Inhalte und die Dauer der einzelnen Maßnahmen werden in den Konzepten zur modularen Qualifizierung geregelt. ⁴Fortbildungen (Art. 66 LlbG) können auf die überfachliche Maßnahme angerechnet werden. ⁵Eine Anrechnung auf die fachlich theoretische Maßnahme ist für solche Fortbildungen zulässig, die in den jeweiligen Konzepten ausdrücklich benannt sind.

(2) ¹Die fachlich theoretische Maßnahme schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die sich auf die Inhalte der Maßnahme erstreckt. ²Die Prüfungszeit beträgt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer 30 Minuten. ³Die überfachliche Maßnahme schließt mit einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ab. ⁴Zeit und Ort der mündlichen Prüfung sind dem Landespersonalausschuss zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

(3) ¹Bei der Entscheidung, ob die Teilnahme erfolgreich war (Abs. 2 Satz 3), sind das insbesondere auf Grund der Mitarbeit gezeigte Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. ²Es soll insbesondere anhand von praktischen Übungen die gezeigte soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten beurteilt werden. ³Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn keine Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme vorliegen.

§ 10

Prüfungsverfahren

(1) ¹Dozentinnen und Dozenten sowie Prüferinnen und Prüfer müssen die Qualifikation für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen besitzen und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt, von denen mindestens eine oder einer in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet hat.

(2) Für die mündliche Prüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 gelten § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

(4) ¹Die jeweils zuständige Ernennungsbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest (Art. 20 Abs. 5 LlbG). ²Im Übrigen gilt § 12 Abs. 6 EStBAPO entsprechend.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 11

Rücktritt und Versäumnis; Wiederholungsmöglichkeit; Nachteilsausgleich

(1) Für die Prüfungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und

§ 9 Abs. 2 Satz 1 gelten §§ 32 und 36 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.

(2) ¹Nicht erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 3 können einmal wiederholt werden. ²Eine mehrmalige Teilnahme ist möglich, wenn die Beamtin oder der Beamte die Gründe der Verhinderung nicht zu vertreten hat.

(3) ¹Sofern die Beamtin oder der Beamte einzelne Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme nicht zu vertreten hat (§ 5 Abs. 3 Satz 4, § 9 Abs. 3 Satz 3), können diese Zeiten im Rahmen der nächsten Maßnahme gleichen Inhalts nachgeholt werden. ²Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme kann durch die Leitung (§ 6 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 3) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorhergehenden Maßnahme gleichen Inhalts ausgestellt werden; § 6 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Sofern erforderlich, sind schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Beamtinnen bzw. Beamten auf ihren Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche bei den Prüfungen sowie dem Erwerb von Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme zu gewähren. ²Das Erfordernis von angemessenen Erleichterungen ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. ³Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden. ⁴Die Entscheidung trifft das Staatsministerium der Finanzen.

§ 12

Modulare Qualifizierung in sonstigen Fällen der Art. 38 ff. LlbG

§§ 3 bis 6 und 11 finden für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachliche Schwerpunkte Naturwissenschaften, Mathematik und Ingenieurwissenschaften, gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 39 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 LlbG erworben haben, entsprechende Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 27. April 2011

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

753-1-23-UG

Berichtigung

Die Verordnung über die Zulassung von Prüflaboratorien für Wasseruntersuchungen (Laborverordnung – LaborV) vom 22. November 2010 (GVBl S. 777, BayRS 753-1-23-UG) wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

München, den 27. April 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Wolfgang L a z i k , Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
